



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Praktische Studienzeit

Gruppenausbildung bei der Justiz für Rechtsstudentinnen und -studenten im Frühjahr 2020

Die praktische Studienzeit für Rechtsstudentinnen und -studenten kann im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Gruppenausbildung bei folgenden Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeleistet werden:

Ausbildungsstelle	Bewerbungsadresse	vorgesehener Zeitraum
Amtsgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Holzmarkt 2	02.03. bis 27.03.2020
Landgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Salzstraße 17	02.03. bis 27.03.2020
Staatsanwaltschaft Freiburg	79114 Freiburg i.Br., Berliner Allee 1	02.03. bis 27.03.2020
Verwaltungsgericht Freiburg	79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103	16.03. bis 10.04.2020
Landgericht Heidelberg	69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15	16.03. bis 10.04.2020
Amtsgericht Karlsruhe	76131 Karlsruhe, Schlossplatz 23	02.03. bis 27.03.2020
Verwaltungsgericht Karlsruhe	76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1	02.03. bis 27.03.2020
Landgericht Konstanz	78462 Konstanz, Gerichtsgasse 15	02.03. bis 27.03.2020
Staatsanwaltschaft Konstanz	78462 Konstanz, Untere Laube 36	02.03. bis 27.03.2020
Amtsgericht Stuttgart	70190 Stuttgart, Hauffstraße 5 (am Neckartor)	02.03. bis 27.03.2020
Landgericht Stuttgart	70182 Stuttgart, Urbanstraße 20	02.03. bis 27.03.2020
Staatsanwaltschaft Stuttgart	70190 Stuttgart, Neckarstraße 145	02.03. bis 27.03.2020
Landgericht Tübingen	72074 Tübingen, Doblerstraße 14	16.03. bis 10.04.2020
Staatsanwaltschaft Tübingen	72070 Tübingen, Charlottenstraße 19	09.03. bis 03.04.2020

Zulassungsgesuche sind bis spätestens sieben Wochen vor Beginn des Praktikums bei den vorstehenden Ausbildungsstellen unter der genannten Bewerbungsanschrift einzureichen. Das Zulassungsgesuch muss enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Anschrift (Straße, Postleitzahl und Wohnort), Telefonnummer und E-Mail,
- Geburtsdag und -ort,
- besuchte Universität und zurzeit belegtes Semester;
- Versicherung, dass es sich um keine Mehrfachbewerbung handelt.

Zulassungsgesuche, die nach Ablauf der Meldefrist eingehen, können nur in Ausnahmefällen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Behörde, die auch die erforderlichen weiteren Hinweise gibt. Mehrfachbewerbungen sind unzulässig. Es darf daher lediglich bei einer einzigen der ausgewiesenen Ausbildungsstellen um Zulassung ersucht werden und nicht bei mehreren der ausgewiesenen Ausbildungsstellen gleichzeitig. Wer bei einer früheren praktischen Studienzeit im Rahmen der Gruppenausbildung nicht berücksichtigt wurde, kann sich bei derselben oder einer anderen Ausbildungsstelle erneut zur Gruppenausbildung anmelden.

Bei zu geringer Nachfrage wird die Gruppenausbildung nicht durchgeführt.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Gruppenausbildung oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

In der Gruppenausbildung werden abhängig von der Kapazität der jeweiligen Ausbildungsstelle jeweils bis zu 35 Studentinnen und Studenten zu einer Gruppe zusammengefasst und von einer Richter/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt betreut. Die Ausbildung richtet sich nach einem von der Ausbildungsstelle erstellten Zeit- und Arbeitsplan. Die Studentinnen und Studenten sind zur regelmäßigen Teilnahme und intensiven Mitarbeit verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nachkommt, erhält am Ende der Gruppenausbildung eine Bescheinigung, die für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg als Teilnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO vorgelegt werden kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorlesungsfreien Zeit auf die Vorlesungszeit der Universität abzustellen ist, an der die Studentin/der Student eingeschrieben ist, ohne beurlaubt zu sein. Während der Gruppenausbildung darf keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.

Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts